

Weitere Hinweise

Persönliches Budget

Die Leistungen der Eingliederungshilfe können auch als Persönliches Budget erbracht werden. Mit dem Persönlichen Budget erhalten Menschen mit Behinderung von den Rehabilitationsträgern – dazu zählen auch die Eingliederungshilfeträger – anstelle von Dienst- oder Sachleistungen ein eigenes Budget in Form einer Geldleistung oder eines Gutscheins. Daraus finanzieren sie in eigener Verantwortung die erforderlichen Unterstützungsleistungen im Rahmen der Zweckbestimmung.

Als Experten in eigener Sache entscheiden sie so selbst, welche Hilfen für sie am besten sind und welcher Dienst und welche Person zu dem von ihnen gewünschten Zeitpunkt eine Leistung erbringen soll.

Diese Wahlfreiheit fördert die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung. Die Ausführung der Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets setzt einen Antrag voraus. Die Höhe des Persönlichen Budgets ist auf den individuell bestehenden Hilfebedarf abgestimmt. Budgetfähig sind grundsätzlich alle im SGB IX oder in anderen Leistungsgesetzen definierten Teilhabeleistungen sowie Leistungen der Kranken- und Pflegekassen, Leistungen der Träger der Unfallversicherung bei Pflegebedürftigkeit sowie Leistungen der Hilfe zur Pflege im Bereich der Sozialhilfe, die sich auf alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe beziehen.

Sie benötigen weitere Informationen oder Beratung? Dann nehmen Sie gern Kontakt zu uns auf.

Sie finden uns im

Thüringenhaus

Anschrift: Juri-Gagarin-Ring 158
Eingang B
99084 Erfurt
Telefon: 0361 655-6301
Telefax: 0361 655-6309
E-Mail: teilhabe-beratung.
soziales@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de/ef114345

Sprechzeiten:

Montag	09:00 bis 11:30 Uhr
Dienstag	09:00 bis 11:30 Uhr 13:30 bis 17:30 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 11:30 Uhr
Freitag	09:00 bis 11:30 Uhr

Wir sind für Sie da.

Impressum

Herausgeber

Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung

Redaktion

Amt für Soziales | Abt. Beratung und Teilhabe

E-Mail: teilhabe-beratung.
soziales@erfurt.de

Internet: www.erfurt.de/ef114345

Foto: Ksenia Samorukova / 123rf
Stand: 14.12.2023



Eingliederungshilfe gemäß SGB IX Abt. Beratung und Teilhabe Amt für Soziales



Was ist Eingliederungshilfe für Menschen mit einer Behinderung?

Menschen mit einer nicht nur vorübergehenden geistigen, körperlichen oder psychischen Behinderung oder Sinnesbeeinträchtigung haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre Fähigkeit zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch die Behinderung wesentlich eingeschränkt ist. Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden erbracht, um die Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und behinderten Menschen so die Chance zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu eröffnen. Die Eingliederungshilfe ist eine Unterstützungsleistung für Menschen mit Behinderungen. Mit ihrer Hilfe sollen sie möglichst genauso am Leben teilnehmen können wie Menschen ohne Behinderung. Die Teilhabe bezieht sich auf die Arbeitswelt und das Wohnen, aber auch auf andere Lebensbereiche.

Mit den aktuellen Regelungen des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) bekommt der Begriff „Teilhabe“ eine neue Bedeutung für Menschen mit Behinderung. Es hat ein Paradigmenwechsel stattgefunden: Als Teilhabe wird das sozialpolitische Konzept der Eigenverantwortung und Selbstbestimmung definiert. Es löst damit das alte Konzept der Fürsorge und Versorgung ab.

Leistungen zur sozialen Teilhabe

- Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen sowie für ambulante Hilfen
- Heilpädagogische Leistungen oder Komplexleistung Frühförderung für Kinder
- Leistungen zur Förderung der Verständigung
- Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
- Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie
- Leistungen für Wohnraum
- Leistungen zur Mobilität

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- Beschäftigung im Arbeitsbereich in einer "Werkstatt für behinderte Menschen"
- Beschäftigung und Förderung für Menschen mit Behinderungen
- Budget für Arbeit

Leistungen zur Teilhabe an Bildung

- Schulbegleitung
- soweit von keinem anderen vorrangigen Leistungsträger (beispielsweise Schule, Hochschule, Förderschule, Arbeitsamt) gewährt

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

soweit von keinem anderen vorrangigen Leistungsträger (beispielsweise Krankenkasse, Rententräger) gewährt

Antragstellung:

Wenn Sie in Erfurt wohnen, ist der Antrag direkt beim Amt für Soziales, Abteilung Beratung und Teilhabe, Juri-Gagarin-Ring 158, 99084 Erfurt zu stellen. Den Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe finden Sie auf der Internetseite www.erfurt.de.

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben Menschen mit einer Behinderung oder von einer Behinderung bedrohte Menschen, die wesentlich in der Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind. Voraussetzungen, die in der Person selbst liegen, sowie bestimmte Umweltfaktoren und eine zeitliche Komponente müssen zusammentreffen:

1. Voraussetzung ist zunächst das Vorliegen einer Beeinträchtigung. Vergleichsmaßstab ist der „für das Lebensalter typische Zustand“ (§ 2 Absatz 1 SGB IX). Sofern die Gesundheit eines Menschen negativ von dem „für das Lebensalter typischen Zustand“ abweicht, liegt eine Beeinträchtigung vor.
2. Diese Beeinträchtigung muss zusammen mit einstellungs- oder umweltbedingten Barrieren dazu führen, dass eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft bedroht scheint.
3. Sowohl die Behinderung selbst als auch die Bedrohung der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft muss mehr als sechs Monate andauern.